MADEIRA

Ganzjährige Blumenpracht im Atlantik

Funchal - Porto Moniz - São Vicente - Capo Girao - Monte - Camacha - Santana



Ihr Reisepreis
pro Person im DZ ab
€ 1.899,-

- Haustürtransfer aus dem Verbreitungsgebiet der DEWEZET zum Flughafen Hannover und zurück
- Flug von Hannover nach Funchal und zurück
- Übernachtung im zentral gelegenen 4-Sterne-Hotel in Funchal inkl. Halbpension im Hotel
- Madeira-Wein-Verkostung mit Kellereibesichtigung
- Bestaunen der höchsten Steilküste Europas am Capo Girao

Ihr Reisetermin:
23.02. bis 02.03.2027

50 JAHRE DEWEZET Leserreisen

MADEIRA
Ganzjährige Blumenpracht im Atlantik

Seine Besucher gaben Madeira den Namen 'Insel des ewigen Frühlings'. Nicht zu heiß und nicht zu kalt ist es dort und manchmal regnet es erfrischend. Dieser subtropischen Witterung verdankt die Insel ihre üppige Vegetation. Über 760 Pflanzenarten wachsen dort und blühen das ganze Jahr hindurch. Wanderer finden ihr Glück auf drei Achtzehnhundertern, Kletterer an der atemberaubenden Steilküste und unruhige Gemüter können sich die Zeit in der Inselmetropole Funchal vertreiben.

IHR REISEVERLAUF



1. Tag: Flug nach Funchal
Flug von Hannover nach Funchal. Empfang durch Ihre Deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zu Ihrem Hotel in Funchal. Auf dem Weg zum Hotel erhalten Sie Informationen zu Land und Leuten. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

2. Tag: Halbtagesausflug Funchal mit Weinprobe
Nach dem Frühstück im Hotel führt Sie die Stadtrundfahrt zunächst zum Markt, auf dem die Händler ihre subtropischen Früchte und Gemüsesorten anbieten. Besonders interessant ist der Bereich, in dem die frisch gefangenen Fische verarbeitet werden. Während eines Spazierganges durch die Altstadt von Funchal lernen Sie das Projekt "öffnet die Tore der Stadt durch Kunst und Kultur" kennen. Dabei werden alte und vergessene Eingänge wie Türen von Häusern und verlassenen Geschäften mit künstlerischen und kulturellen Gemälden versehen. Damit soll die Stadt Funchal in einem glanzvollen Licht erscheinen und zu neuem Leben erweckt werden. Danach besuchen Sie eine Weinkellerei, bei der Sie den weltbekannten Madeira-Wein kosten können. Der Nachmittag steht zur freien Verfügung. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

3. Tag: Ganztagesausflug in den Westen Madeiras
Frühstück im Hotel. Bei Ihrem heutigen Ausflug geht es vorbei an Câmara de Lobos, einem pittoresken Fischerdorf, nach Ribeira Brava. Sie fahren durch die beeindruckend schöne Gebirgs- und Küstenlandschaft nach Porto Moniz, einem Fischerort im äußersten Nordwesten Madeiras. Hier verweilen Sie für eine kleine Mittagspause. Danach führt die Strecke über São Vicente und dem Encumeada-Pass zum Capo Girao. Hier ragt die Felsküste ca. 600 m aus dem Atlantik und ist damit die höchste Steilküste Europas. Rückfahrt zum Hotel. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

4. Tag: Halbtagesausflug Nonnental und Monte
Frühstück im Hotel. Ausflug in das Nonnental im Herzen der Insel. Auf dieser Tour sehen Sie einige der schönsten Panoramen Madeiras. Von der Anhöhe Pico dos Barcelos z. B. übersehen Sie die Bucht von Funchal und es geht weiter nach Eira do Serrado, von wo Sie bis auf den Boden eines erloschenen Vulkans hinabschauen können. Das Nonnental ist auch bekannt als der "Krater der Insel". Anschließend fahren Sie zu dem am Berg gelegenen Ort Monte. Hier besichtigen Sie den schön angelegten Park und die Kirche Nossa Senhora do Monte. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

5. Tag: Ganztagesausflug in den Osten Madeiras
Frühstück im Hotel. Heute entdecken Sie den Ostteil der Insel. Zuerst geht die Fahrt nach Camacha, einem Städtchen in 700 m Höhe. Weiter fahren Sie am Fuße des Pico do Ariero entlang nach Ribeiro Frio, bekannt durch die Forellenzucht. In Santana, der nächsten Etappe Ihrer Besichtigung, lernen Sie die bunt bemalten, strohbedeckten Häuser Madeiras kennen. In der Nähe legen Sie eine Mittagspause ein. Über den Porto da Cruz und den Portela-Pass erreichen Sie Sao Lourenco, den östlichsten Punkt Madeiras. Die Rückfahrt führt über Caniçal zurück nach Funchal. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

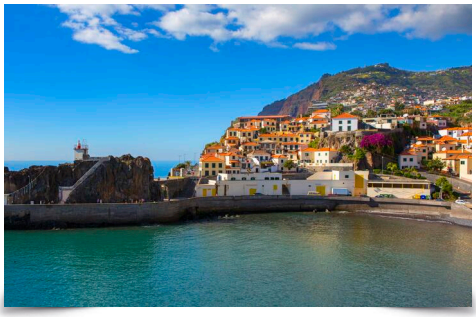
6. Tag: zur freien Verfügung / Fakultativ: Halbtagesausflug Levada-Wanderung mit Verkostung landestypischer Spezialitäten
Frühstück im Hotel. Optional unternehmen Sie eine unvergesslich schöne Wanderung, die auch für ungeübte Wanderer geeignet ist. Zu Fuß entdecken Sie die mannigfaltigen Naturschönheiten Madeiras. Oft führen die Pfade entlang der Levadas, den charakteristischen Wasserkanälen Madeiras, die das Wasser zu den Feldern und Gärten bringen. Herrliche Ausblicke und eine artenreiche, üppige Vegetation machen den Ausflug zu einem lohnenden Erlebnis. Am Ende der Wanderung können Sie sich mit einem Stück Kuchen und einem Gläschen "Poncha" oder einem Bier stärken. Der Nachmittag steht Ihnen zur freien Verfügung. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

7. Tag: zur freien Verfügung
Frühstück im Hotel. Entspannen Sie sich heute in Ihrer Hotelanlage oder unternehmen Sie Erkundungen auf eigene Faust. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

8. Tag: Rückflug nach Deutschland
Frühstück im Hotel. Je nach Rückflugzeit, Transfer zum Flughafen und Rückflug nach Hannover.

Programm-, Flug- und Hoteländerungen vorbehalten!

Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters mundo Reisen GmbH & Co. KG, Heusenstamm. Bitte beachten Sie, dass die Reise nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist. Wir empfehlen den Abschluss eines Reiseversicherungspaketes.









GUT ZU WISSEN...

Hotel:
Hotel Alto Lido, Funchal (Landeskategorie 4*)***
Lage: Das Haus befindet sich ca. 500 Meter von der schön angelegten Uferpromenade und dem Meer entfernt. Bis zu der historischen Altstadt Funchals sind es ca. 2,5 km (Hotelbusservice inklusive). Regelmäßige Linienbusverbindung, Haltestelle vor dem Hotel.
Ausstattung: Es verfügt über eine Empfangshalle mit Rezeption, eine Bar mit traumhafter Außenterrasse, Café, Restaurant, 6 Aufzüge, Hallenbad, Außen-Swimmingpool, Sonnenterrasse (Liegen und Schirme inklusive) sowie über eine Pool-/Snackbar. WLAN ist im Rezeptions- und Lobbybereich inklusive.
Zimmer: Die 109 (von insgesamt 311) geschmackvoll und modern eingerichteten Zimmer, verfügen alle über Dusche und WC, Balkon mit seitlichem Meerblick (frontaler Meerblick gegen Aufpreis), LED-TV, Klimaanlage, Direktwahltelefon, Minibar, Haartrockner, kostenloses WLAN und Safe (kostenpflichtig).



Einreisevorschriften:
Zur Einreise nach Portugal/Madeira benötigen deutsche Staatsbürger einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Klimatabelle:
Durchschnittliche Tageshöchsttemperaturen (in °C):

Ziel:	Januar	Februar	März
Funchal	19	19	19

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

- Haustürtransfer aus dem Verbreitungsgebiet der DEWEZET zum Flughafen Hannover und zurück
- Flug von Hannover nach Funchal und zurück
- 7 Übernachtungen im Hotel der gehobenen Mittelklasse (Landeskategorie: 4 Sterne) Alto Lido (oder vergleichbar) im Doppelzimmer mit Bad/Dusche und WC
- 7 x Frühstück im Hotel
- 7 x Abendessen im Hotel
- Halbtagesausflug Funchal **mit Weinprobe**
- Ganztagesausflug in den Westen Madeiras
- Halbtagesausflug Nonnental und Monte
- Ganztagesausflug in den Osten Madeiras
- Alle anfallenden Eintrittsgelder gemäß Programm
- Deutsch sprechende Reiseleitung während der Transfers und Ausflüge
- Transfers und Ausflüge vor Ort im modernen Fernreisebus
- Ausführliche Reiseunterlagen
- Gutschein für einen Reiseführer pro gebuchtem Zimmer
- Reisepreis–Sicherungsschein
- Alle Flug- und Sicherheitsgebühren

VORAB BUCHBAR:

- Halbtagesausflug Levada-Wanderung **inkl. Verkostung landestypischer Spezialitäten: € 89,- p. P.**

NICHT EINGESCHLOSSEN:

Alle nicht in den Leistungen genannten Punkte.

Reisetermin:
23.02. bis 02.03.2027
Mindestteilnehmerzahl:
25 Personen

Ihr Reisepreis
pro Person im DZ ab
€ 1.899,-

Zuschlag Doppelzimmer zur Alleinbenutzung: € 549,-

BESONDERER HINWEIS:

Für Madeira wird eine Steuer/Abgabe erhoben. Diese beträgt zur Zeit ca. € 2,00 p. P. / Nacht und ist direkt im Hotel zu bezahlen.

BUCHUNG & BERATUNG

50 JAHRE DEWEZET Leserreisen

Infos, Prospekte und Buchungen:
Dewezet
Servicepoint, Osterstraße 19, 31785 Hameln
Pyrmonter Nachrichten
Heiligenangerstraße 28-30, 31812 Bad Pyrmont
Buchungen nur in Hameln möglich

Tel. 05151/200-555
Email: reise@dewezet.de

Reiseveranstalter:
mundo Reisen GmbH & Co. KG
Industriestraße 38a • 63150 Heusenstamm
Tel.: +49 (0) 6104/40741-0 • Fax: +49 (0) 6104/40741-99
eMail: info@mundo-reisen.de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN / Reisebedingungen
mundo Reisen GmbH & Co. KG

1. Abschluss des Reisevertrages
Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung
Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 20 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn zu leisten.

3. Leistungen
Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.
Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.
Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List" ist auf der Internetseite **http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf** abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen
4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.
1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.
2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.
4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.
5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermaßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung
Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt:	20 % des Reisepreises
bis 60 Tage vor Reiseantritt:	30 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	80 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt	90 % des Reisepreises

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war.
Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter
Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:
a) Ohne Einhaltung einer Frist.
Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.
Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen
Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters
8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:
1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.
8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung
9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die
1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reise-ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.
9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden
10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.
10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften
11.1) Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
11.2) Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.
11.3) 1.1 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten
Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand
Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG
Industriestraße 38a
D-63150 Heusenstamm
Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0
Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99
E-Mail: info@mundo-reisen.de
Site: www.mundo-reisen.de

Stand: 23.03.2026